

## **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

#### V o r b l a t t

##### **A) Problem**

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die Eckpunkte sind folgende:

- Bislang müssen Schülerinnen und Schüler der Integrationsvorklassen an Fachoberschulen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses an Externenprüfungen teilnehmen, welche vielfach an Mittelschulen erfolgen und diese belasten, obwohl die Studentafel der Integrationsvorklasse den Erwerb eines mittleren Schulabschlusses nach den KMK-Rahmenvorgaben und die Berufliche Oberschule die Möglichkeit den Erwerb des mittleren Schulabschlusses über den Besuch der Vorklasse der Berufsoberschule bereits Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ermöglicht.
- Für die Schulbedarfsplanung sind die Kommunen auf die Möglichkeit einer – nicht adressscharfen – geografischen Analyse der Schülerbestandsdaten angewiesen. Die gesetzlich definierten Erhebungsmerkmale der Amtlichen Schulstatistik (Art. 113b Abs. 6, Abs. 3 BayEUG) lassen eine solche Analyse nur anhand der Gemeindekennziffer zu. Große Kommunen benötigen für die Planung innerhalb ihres Gemeindegebiets differenziertere geografische Angaben. Daher werden derzeit zusätzlich zur Amtlichen Schulstatistik Erhebungen mit überschneidenden Merkmalen durchgeführt, die Zusatzaufwand für Schulen und Kommunen bedeuten.
- Im BayEUG und Bayerischen Integrationsgesetz (BayIntG) ist bereits die Möglichkeit der Erstbeschulung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache, die aufgrund ihrer unzureichenden Sprachkenntnisse noch nicht

den Regelunterricht besuchen können, in gesonderten Klassen oder Unterrichtsgruppen (etwa in Deutschklassen bzw. Brückenklassen) geregelt. Soweit diese Klassen und Unterrichtsgruppen an Wahlschulen eingerichtet werden, ist die Klarstellung erforderlich, dass deren Besuch nicht den sonst für Wahlschulen geltenden Bestimmungen unterliegt.

- Bislang gibt es auf Ebene des BayEUG keinen Gleichklang der Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern bei sämtlichen Gruppen des schulischen Personals.
- Die Qualitätsagentur gehört organisatorisch zum Landesamt für Schule (LAS). Das Profil des LAS als Verwaltungsdienstleister für Schulpersonal, Schulfinanzierung und Förderverfahren im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus soll jedoch geschärft werden.
- Während der technischen Umsetzung im Rahmen einer gestuften Einführung des Verfahrens "Amtliche Schulverwaltung/Amtliche Schuldaten" (sog. ASV-/ASD-Neuverfahren) ist eine Rechtsgrundlage noch bis zum Abschluss des bisherigen Verfahrens (sog. ASD-Altverfahren) erforderlich.

## **B) Lösung**

- Aufgrund der Studentafel der Integrationsvorklasse und den einschlägigen KMK-Rahmenvorgaben soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) um eine Vorschrift ergänzen zu können, die künftig bei erfolgreichem Besuch der Integrationsvorklasse an der Fachoberschule die Verleihung eines mittleren Schulabschlusses ermöglicht.
- In der Amtlichen Schulstatistik (Art. 113b BayEUG) wird für Schülerinnen und Schüler als zusätzliches geografisches Merkmal die Zuordnung zu einer Teilfläche einer Rasterkarte (geografische Gitterzelle, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes – BStatG) ergänzt, die präzisere Daten für die örtliche Schulbedarfsplanung liefert als die Gemeindegrenznummer, aber Adressdaten oder exakte Standortdaten von Einzelpersonen, wie bisher, von den Erhebungsmerkmalen der Amtlichen Schulstatistik ausnimmt. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt auch bei den Rechtsgrundlagen des automatisierten Verfahrens zur Unterstützung der Schulen bei Anmeldungen und Schulwechselprozessen (Art. 85a BayEUG).

- Die besonderen Klassen und Unterrichtsgruppen im Sinne von Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG werden in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayEUG nach den Pflichtschulen explizit auch bei der Wahl des schulischen Bildungswegs aufgenommen. Damit ist klar, dass Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die aufgrund ihrer unzureichenden Sprachkenntnisse noch nicht den Regelunterricht besuchen können, den Unterricht in diesen Klassen/Unterrichtsgruppen besuchen müssen und ihre Wahlmöglichkeiten bezüglich des schulischen Bildungswegs auch insoweit eingeschränkt sind.
- Die Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit werden künftig bei sämtlichen Gruppen des an Schulen tätigen Personen ausdrücklich im Gesetz niedergelegt.
- Die Qualitätsagentur, die für Bildungsberichterstattung, Vergleichsarbeiten und Evaluation und damit vor allem für fachlich-pädagogische Fragestellungen zuständig ist, wird in das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) eingegliedert. Durch die Gesetzesänderungen in Art. 113b Abs. 10 Satz 2 und Abs. 11, Art. 113c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie Art. 117 Abs. 2 BayEUG werden die im Gesetz bisher dem LAS zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben der Qualitätsagentur nun dem ISB zugewiesen.
- Zur Ermöglichung der Erhebung während des benötigten Übergangszeitraums wird die Rechtsgrundlage für das sog. ASD-Altverfahren verlängert.

Der Gesetzentwurf nimmt alle erforderlichen Rechtsänderungen im BayEUG vor. Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

### **C) Alternativen**

Keine.

### **D) Kosten**

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

### **I. Kosten für den Staat:**

Keine.

## **II. Kosten für die Kommunen**

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen keine ausgleichspflichtigen Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung im BayEUG enthält weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

## **III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Es entstehen keine Kosten.

2230-1-1-K

**Gesetz**  
**zur Änderung des**  
**Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

**§ 1**  
**Änderung des Bayerischen Gesetzes über das**  
**Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler können den mittleren Schulabschluss erwerben

1. im Rahmen einer Vorklasse, wenn sie über den Abschluss der Mittelschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, oder
2. im Rahmen einer Integrationsvorklasse, wenn sie die Voraussetzungen für deren Besuch erfüllen.“

2. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird das Wort „Berufsoberschule“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschule“ ersetzt.

3. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtschulen“ die Wörter „oder besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen im Sinne von Art. 36 Abs. 3 Satz 5“ eingefügt.

4. Art. 59 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ gestrichen.
    - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„<sup>4</sup>Art. 60a Abs. 2 gilt entsprechend.“
  - b) In Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
5. In Art. 60 Abs. 4 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und Art. 60a Abs. 2 gelten“ ersetzt.
6. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Adresdaten“ die Wörter „ , einschließlich der zugehörigen geografischen Gitterzelle“ eingefügt.
7. Art. 113b wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Gemeindekennzahl“ die Wörter „ , geografische Gitterzelle“ eingefügt.
  - b) In Abs. 10 Satz 2 und Abs. 11 werden jeweils die Wörter „Landesamts für Schule“ durch die Wörter „Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ ersetzt.
8. In Art. 113c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Schule“ durch die Wörter „Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ ersetzt.
9. In Art. 117 Abs. 2 wird das Wort „ , Schulqualität“ gestrichen.
10. Art. 120 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Studienordnungen“ durch das Wort „Ausbildungsordnungen“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Staatsinstitute und für die Fachausbildungsstätten gelten die Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1, 2 und 5, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 7 und 8, Art. 88a sowie Art. 89 entsprechend.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Studien- und Schulordnungen“ durch das Wort „Ausbildungsordnungen“ ersetzt.

11. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für die Dauer der vollständigen Überleitung der Daten an das Institut für Schulqualität und Bildungsforschung und zu diesem Zweck, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024, ist auch das Landesamt für Schule noch zur Verarbeitung der für die Aufgaben nach Art. 113b Abs. 10 und 11 sowie Art. 113c Abs. 2 und 3 notwendigen personenbezogenen Daten berechtigt.“

## **§ 2**

### **Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

In Art. 125 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

### § 3

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ... **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ... **[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 31. Juli 2024]** in Kraft.

## **Begründung:**

### **I. Allgemein:**

Verschiedene bildungspolitische Fragestellungen erfordern eine gesetzliche Umsetzung. Zu nennen sind hier insbesondere die Ermöglichung des Erwerbs des mittleren Schulabschlusses durch den Besuch von Integrationsvorklassen an Fachoberschulen, die Erweiterung der Rechtsgrundlage im Hinblick auf ein weiteres Merkmal bei ASV/ASD, die gesetzliche Verankerung des Gleichklangs der Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern bei sämtlichen Gruppen des schulischen Personals sowie die Verlängerung der Rechtsgrundlage für das sog. ASD-Altverfahren bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

### **II. Im Einzelnen:**

#### **Zu § 1 Nr. 1 – Art. 16 BayEUG:**

Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 48 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals in dem Gebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist, können sich in eigenen Integrationsvorklassen an Fachoberschulen auf den Besuch der Fachoberschule u.a. durch intensiven Spracherwerb in Deutsch vorbereiten. Der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ist nicht Voraussetzung für den Eintritt in die Integrationsvorklasse, wenn dieser aufgrund der Besonderheiten in der Bildungsbiographie nicht vorher erworben werden konnte. Für den nachfolgenden Besuch der Fachoberschule ist der mittlere Schulabschluss, der von inländischen Schülerinnen und Schülern durch den Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder Wirtschaftsschule regulär erworben werden kann, aber Zulassungsbedingung. Bisher nehmen die Schülerinnen und Schüler der Integrationsvorklassen an Externenprüfungen zum mittleren Schulabschluss teil, häufig an Mittelschulen, die durch den Prüfungsaufwand erheblich belastet werden. Da die Studentafel der Integrationsvorklasse den Erwerb eines mittleren Schulabschlusses nach den KMK-

Rahmenvorgaben ermöglicht und die Berufliche Oberschule den Erwerb des mittleren Schulabschlusses über den Besuch der Vorklasse bereits Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ermöglicht, soll die Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) geändert werden, um künftig bei erfolgreichem Besuch der Integrationsvorklasse einen mittleren Schulabschluss verleihen zu können. Dazu ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Zu § 1 Nr. 2 – Art. 25 BayEUG:

Folgeänderung zur Änderung des Art. 16 Abs. 5 Satz 2 BayEUG: Der mittlere Schulabschluss kann künftig nicht nur an der Berufs-, sondern auch an der Fachoberschule als Abteilung der Beruflichen Oberschule erworben werden.

Zu § 1 Nr. 3 – Art. 44 BayEUG:

Die Erstbeschulung von Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, die aufgrund ihrer unzureichenden Sprachkenntnisse noch nicht den Regelunterricht besuchen können, in gesonderten Klassen und Unterrichtsgruppen (wie derzeit etwa Brückenklassen oder Deutschklassen) erfolgt auf Grundlage von Art. 36 Abs. 3 Satz 5, 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BayEUG sowie Art. 7 BayIntG i.V.m. der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und den jeweiligen Schulordnungen. Durch die Aufnahme der besonderen Klassen und Unterrichtsgruppen im Sinne von Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayEUG wird klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache bei schulartübergreifenden Beschulungsmodellen kein Wahlrecht haben. Die Zuordnung nach Schulen und Schularten erfolgt aufgrund organisatorischer Vorgaben der zuständigen Stellen der Schulverwaltung und lässt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und Übertrittsregelungen unberührt: aus der Zuordnung erfolgt mithin keine Berechtigung für den späteren Besuch der jeweiligen Schulart. Die Einzelheiten werden weiterhin auf Ebene der Schulordnungen geregelt.

Zu § 1 Nr. 4 – Art. 59 BayEUG:

Änderungen in Art. 59 Abs. 1 Satz 3 (§ 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Abs. 2 (§ 1 Nr. 4 Buchst. b):

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen:

- Art. 114 BayEUG umfasst nur 5 Absätze weshalb der Verweis in Art. 59 Abs. 1 Satz 3 BayEUG entsprechend gekürzt werden kann.
- Der Verweis in Art. 59 Abs. 2 Satz 6 BayEUG muss sich auf Satz 4 beziehen.

Anfügung von Art. 59 Abs. 1 Satz 4 (§ 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb):

Mit der Anfügung von Satz 4 erfolgt künftig auf Gesetzesebene ein Gleichklang dahingehend, dass Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern bei sämtlichen Gruppen des schulischen Personals (Lehrkräfte, weiteres pädagogisches Personal, sonstiges schulisches Personal sowie Verwaltungs- und Hauspersonal) explizit im Gesetz genannt werden. Bislang war dies lediglich in Art. 60a BayEUG für sonstiges schulisches Personal sowie Verwaltungs- und Hauspersonal der Fall.

Die Überprüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Lehrkraft erfolgt im Rahmen der bestehenden beamten- und disziplinarrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Verfahren nach den dortigen Maßstäben. Sie hat sich auch darauf zu erstrecken, ob eine Weiterbeschäftigung außerhalb des Aufgabenbereichs einer Lehrkraft dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber generell noch zumutbar ist.

Zu § 1 Nr. 5 – Art. 60 BayEUG:

Vergleiche die Ausführungen zur Änderung in Art. 59 Abs. 1 Satz 4 BayEUG.

Zu § 1 Nr. 6 – Art. 85a BayEUG:

Die Einfügung des Merkmals „geografische Gitterzelle“ steht im Zusammenhang mit der nachfolgenden Änderung des Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BayEUG. Wohnortdaten der Schülerinnen und Schüler auf Ebene der Gemeindekennzahl sind insbesondere in größeren Städten für die Schulbedarfsplanung und für die Bestimmung eines im Rahmen des Startchancenprogramms notwendigen Sozialindex nicht ausreichend. Die Ergänzung einer Rasterkartenzuordnung, also der Zuordnung zu sog. geografischen Gitterzellen, d.h. Daten, aus denen sich die Zugehörigkeit der Wohnadresse der Schülerin oder des Schülers zu einer vorher definierten Fläche ergibt, erlaubt die statistische Verarbeitung planungsrelevanter Standortdaten im erforderlichen Umfang und vermeidet zugleich das Reidentifizierungsrisiko, das mit der Verarbeitung von Adressdaten verbunden wäre. Bei der Größe der Gitterzellen wird

unter Beachtung der fachlichen Zielsetzung dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung getragen. Durch die Aufnahme des zusätzlichen Merkmals wird der Aufwand der Verarbeitung des neuen Merkmals minimiert und die Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden bei verschiedenen Planungsaufgaben unterstützt. Die Begrifflichkeit knüpft an § 10 Bundesstatistikgesetz (BStatG) an.

Zu § 1 Nr. 7 Buchst. a – Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BayEUG:

Hinsichtlich der Einfügung des Merkmals „geografische Gitterzelle“ wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 6 verwiesen.

Zu § 1 Nr. 7 Buchst. b), Nr. 8 und Nr. 9, Nr. 11 – Art. 113b Abs. 10 und 11, Art. 113c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 117 Abs. 2, 122 Abs. 6 BayEUG

Das Profil des LAS als Verwaltungsdienstleister für Schulpersonal, Schulfinanzierung und Förderverfahren im Geschäftsbereich des StMUK wird geschärft. Hierzu wird die Qualitätsagentur, die insbesondere für Bildungsberichterstattung, Vergleichsarbeiten und Evaluation und damit vor allem für fachlich-pädagogische Fragestellungen zuständig ist, organisatorisch aus dem LAS ausgegliedert und in das ISB eingegliedert. Die Migration der für die Schulstatistik und -evaluation erforderlichen Daten kann nicht in der juristischen Sekunde der Übernahme der Aufgaben durch das ISB erfolgen. Die Übergangsvorschrift Art. 122 Abs. 6 verschafft dem LAS die Grundlage, die für die Migration der Daten notwendigen Datenverarbeitungen vorzunehmen.

Zu § 1 Nr. 10 – Art. 120 BayEUG:

Zu a) und b) bb):

Der Begriff „Studienordnung“ wird aufgrund der bereits erfolgten Änderung der Bezeichnung „Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO)“ in „Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I)“ und der ebenso zeitnah beabsichtigten entsprechenden Änderung der Bezeichnung „Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO)“ im Wege einer insgesamt geplanten Neufassung derselbigen durch den passenderen Begriff „Ausbildungsordnung“ ersetzt.

Zu b) aa):

Für die Einführung anderer Schularten – wie die beiden Staatsinstitute – bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, welche mit Art. 120 gegeben ist. Die bereits bisher in Art. 120 Abs. 4 Satz 1 enthaltene Verweiskette enthält insoweit einerseits Ermächtigungsgrundlagen (vgl. beispielweise Art. 26 Abs. 1 – Errichtung und Auflösung, Art. 45 Abs. 1 – Lehrpläne, Stundentafel, Art. 89 – Ausgestaltungsmöglichkeiten durch Schulordnungen), welche für entsprechende Regelungen in den Ausbildungsordnungen der Staatsinstitute erforderlich sind, und andererseits Vorschriften mit wesentlichen Grundstrukturen eines für die beiden Staatsinstitute ebenfalls vorgesehenen Schulbetriebs (vgl. beispielweise Art. 5 – Schuljahr, Ferien, Art. 30 – Unterricht, Art. 52 – Leistungsbewertung, Art. 58 – Lehrerkonferenz).

Die Verweiskette ist aufgrund bislang darin nicht nachvollzogener Änderungen im BayEUG an mehreren Stellen anzupassen.

Im Einzelnen:

- Art. 5 Abs. 1 und 2: Da Art. 5 um einen Absatz 3 ergänzt wurde, der für die Staatsinstitute keine Relevanz hat, ist der Verweis auf den bisherigen Regelungsinhalt der Absätze 1 und 2 zu begrenzen.
- Art. 62 Abs. 9 (statt 8): Bei einer vorherigen Änderung des BayEUG wurde die für die Staatsinstitute relevante Regelung von Absatz 8 in Absatz 9 übernommen, so dass der Verweis entsprechend anzupassen ist.
- Art. 86 Abs. 1 Satz 5: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei von den Staatsinstituten nach den Ausbildungsordnungen zulässigen Ordnungsmaßnahmen zu beachten, so dass auch auf Satz 5 verwiesen wird.
- Art. 86 Abs. 2: Da Ordnungsmaßnahmen (auch solche der Staatsinstitute) einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, wird zunächst vollumfänglich auf die entsprechende Anwendung des in Absatz 2 enthaltenen Katalogs der im schulischen Bereich grundsätzlich zulässigen Ordnungsmaßnahmen sowie deren jeweiligen Voraussetzungen verwiesen; die jedoch für die Staatsinstitute hieraus zulässigen Ordnungsmaßnahmen sind in den jeweiligen Ausbildungsordnungen festzusetzen (vgl. hierzu Art. 120 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 21 ZAPO-F I bzw. § 29 FöISO).
- Art. 86 Abs. 3: Neben Nr. 1 finden auch Nr. 2 und 5 auf die Staatsinstitute entsprechend Anwendung.

- Art. 88 Abs. 2 Nr. 2: Eine Zuständigkeitsregelung für die auch an den Staatseinrichtungen zulässige Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 Abs. 2 fehlte bislang.
- Art. 88 Abs. 7: Durch den Verweis auf diese sowohl für Ordnungs- als auch für Sicherungsmaßnahmen geltende Formvorschrift kann zukünftig auf die in den Ausbildungsordnungen vorhandenen Regelungen, dass alle Ordnungsmaßnahmen schriftlich zu treffen sind (vgl. § 21 Abs. 5 ZAPO-F I bzw. § 29 Abs. 5 FöISO), verzichtet werden.
- Art. 88 Abs. 8: Die Regelung, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung haben, ist auch bei den Staatseinrichtungen notwendig.
- Art. 113b: die Vorschrift enthält detaillierte Regelungen eigens für die beiden Staatseinrichtungen (vgl. Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 8 Satz 2 Nr. 2), so dass auf den Verweis verzichtet werden kann.
- Da der Wortlaut der in der Verweiskette aufgeführten Regelungen aufgrund struktureller Besonderheiten der beiden Staatseinrichtungen nicht immer 1:1 passt (beispielsweise gibt es hier weder Schulforum noch Elternbeirat, statt der Schülervertretung gibt es eine Studierendenvertretung), können diese hier auch nur entsprechend gelten. Ggf. notwendige (begriffliche) Präzisierungen enthalten die jeweiligen Ausbildungsordnungen (vgl. hierzu auch § 3 ZAPO-F I).

#### Zu § 2 – Art. 125 BayEUG:

Derzeit ist das ASV/ASD-Neuverfahren an knapp über 5.000 Schulen 18 verschiedener Schularten mit über 1,5 Millionen Schülerinnen und Schülern und rund 135.000 Lehrkräften eingeführt (Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Realschulen, Abendrealschulen, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Grundschulen, Mittelschulen, Schulartunabhängige Orientierungsstufe, Integrierte Gesamtschulen, Freie Waldorfschulen, Förderzentren, Schulen für Kranke, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Wirtschaftsschulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung).

Aufgrund der hohen Komplexität des Verfahrens erfolgt die Einführung nach Schularten getrennt. Als weiterer Schritt wird im aktuellen Schuljahr das ASV/ASD-Neuverfahren nach dem erfolgreichen Parallelbetrieb an 40 Fachschulen, Fachakademien und

Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie den entsprechenden Regierungen im vergangenen Schuljahr nun an allen Fachschulen und Fachakademien (ohne Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus [StMELF]) sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (zusammen 340 Schulen) eingeführt.

Für die Einführung des Neuverfahrens an den ca. 760 Schulen der derzeit noch im Altverfahren verbliebenen beruflichen Schul- und Förderschularten (Fach- und Berufsoberschulen, Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens zur sonderpädagogischen Förderung sowie Fachschulen und Fachakademien im Geschäftsbereich des StMELF) sieht das aktuelle Einführungsszenario weitere zwei Chargen und deren sukzessive Produktivsetzung mit jeweils vorgeschaltetem Parallelbetrieb vor. Die endgültige Entscheidung über den Zeitpunkt der jeweiligen Produktivsetzung wird auf Basis der im jeweiligen Parallelbetrieb gewonnenen Erkenntnisse getroffen.

Der Abschluss der vollständigen Einführung des ASV/ASD-Neuverfahrens an allen Schularten (einschl. der Schulen im Geschäftsbereich des StMELF) ist derzeit für das Schuljahr 2027/2028 geplant.

Solange jedoch auch nur eine Schule im Altverfahren liefert, ist aus Datenschutzgründen die Aufrechterhaltung der alten Rechtsgrundlage erforderlich. Deshalb soll zur Absicherung der im Schuljahr 2028/2029 nach aktueller Planung erstmalig für alle Schularten (einschl. der Schulen im Geschäftsbereich des StMELF) ausschließlich im Neuverfahren durchgeführten amtlichen Schulstatistik der Übergangszeitraum bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029 verlängert werden.

### Zu § 3 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll zum 1. August 2024 in Kraft treten. Abweichend hiervon soll § 2 bereits zum 31.7.2024 in Kraft treten, um so das derzeit vorgesehene Außer-Kraft-Treten des Art. 122 Abs. 4 BayEUG zu verschieben.